

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Stans, 27. Dezember 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur oben genannten Teilrevision Stellung nehmen zu dürfen.

Im beigelegten Fragebogen haben wir zu den einzelnen Fragen Stellung genommen und wo nötig kurze Begründungen angefügt.

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes hat dem Schein nach primär das Ziel rechtlichen Anforderungen zu genügen. Die versuchte Umsetzung der Version 2014 hat aufgezeigt, dass sogenannte klare regulatorische Bestimmung Verfahren nicht einfacher machen. Die Umsetzung in den lokalen BZR ist insbesondere im bebauten Gebiet an ihre Grenzen gestossen. Logische Folge davon ist die nun folgende Revision, bevor das Gesetz von 2014 überhaupt in Kraft treten konnte.

Die in der vorliegenden Version gemachten Vorschläge zu Gebäudeziffern mögen in der Theorie verfangen, sind in der Praxis teilweise kaum umsetzbar oder in ihrer ‚Härte‘ nicht erwünscht. Nicht justiziable schwarz / weiss Regeln sind das genannte Ziel. Ein Baugesetz muss mehr können, als rechtlich ‚einfach‘ anwendbar zu sein – es regelt primär wie wir mit unserer gestalteten Umwelt umgehen wollen, dazu braucht es Freiraum für Planung und Umsetzung in den lokalen Bau- und Zonenreglementen. Oder: Wollen wir ‚klar und einfach‘ geregelte ‚Schuhschachteln‘ in unseren Dörfern stehen haben oder soll weiterhin eine

gebaute Vielfalt mit Steil- und Flachdächern, Balkonen und Terrassen etc. möglich sein?
Bauen wir für ein (vermeintlich klares) Gesetz oder für Menschen ?‘

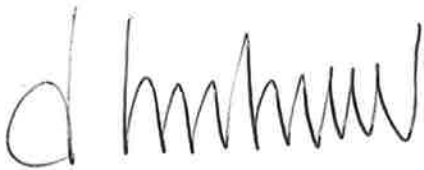
Wir machen ausserdem Vorschläge wie Richtlinien demokratisiert werden können. In der Vergangenheit haben ausschliesslich von der Direktion erlassene Richtlinien bestimmt, wie ausserhalb der Bauzone und in Gestaltungsplangebieten gebaut wird. Sie entsprechen der Interpretation des Raumplanungsgesetzes Einzelner, das widerspricht unserem demokratischen Grundverständnis. Der Erlass von Richtlinien soll mindestens auf die Ebene Regierungsrat verschoben werden.

Uns ist es ein Anliegen dem Baugesetz die Haltung des Ermöglichen und möglich machen einzuhauchen und den Duft des Verhinderns auszublasen. Wir Menschen neigen dazu vor lauter Einzelfällen den Blick aufs Ganze zu verlieren – nicht der Einsprachewillige Nachbar soll unser Denken leiten, sondern das Ziel eine Lebenswerte Heimat zu schaffen.

freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'd h m h u w', likely a stylized representation of the name Niklaus Reinhard.

LR Niklaus Reinhard



Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: FDP.die Liberalen

Teilnehmer: Lilian Lauterburg, Iren Odermatt und Niklaus Reinhard

Art. 3 Abs. 2 Zulässiges Mass bei Unterniveaubauten

Unterniveaubauten dürfen nicht mehr als 1.5m (bisher 1m vorgesehen) über das massgebende (natürlich gewachsener Geländeverlauf) beziehungsweise das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Davon ausgenommen sind sichtdurchlässige Absturzsicherungen. Bei Gebäudeteilen von Unterniveaubauten, die über das massgebende Terrain hinausragen beträgt der Grenzabstand 2m (vgl. Art. 111 Ziff. 2 revPBG bzw. bisher 1m vorgesehen).

1. Sind Sie einverstanden, dass Unterniveaubauten neu 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain ragen dürfen (anstatt 1m)?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 16 Vorschriften im Bau- und Zonenreglement

Die Gemeinden können nur Bestimmungen ins Bau- und Zonenreglement (BZR) aufnehmen, für die in der kantonalen Gesetzgebung eine ausdrückliche Grundlage besteht. Nebst den Vorschriften zur Dachgestaltung sollen die Gemeinden neu auch die Gestaltung der Bauten hinsichtlich Materialisierung im BZR vorschreiben können. Zudem können Bestimmungen über das Verfahren zur Standortwahl bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen (z.B. Kaskadenmodell) aufgenommen werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement auch Vorschriften zur Materialisierung der Bauten regeln können?

X ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement Verfahrensvorschriften zur Standortwahl bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen regeln können?

X ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 20 vorzeitige Publikation der Zonenplanung (Gemeindeversammlung)

Bei Gemeindeversammlungen ist die Geschäftsordnung gemäss der Gemeindegesetzgebung spätestens 20 Tage vorgängig zu publizieren. Werden Geschäfte zur Zonenplanung behandelt, können binnen 10 Tagen nach der Publikation Abänderungsanträge gestellt werden. Für die Gemeinde bleiben dadurch nur 10 Tage zur Prüfung dieser Anträge.

Die Gemeinden sollen neu die Möglichkeit erhalten, die Traktanden hinsichtlich Nutzungsplanung vorgängig und separat zu publizieren, damit mehr Zeit für die Prüfung der Abänderungsanträge bleibt.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden Geschäfte der Gemeindeversammlung zur Zonenplanung separat von der ordentlichen Geschäftsordnung veröffentlicht werden können?

X ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 37 Mobilitätskonzept für Qualitätsbonus im Gestaltungsplan

Gestaltungspläne sollen bei Bedarf ein Mobilitätskonzept aufweisen (§ 7 revPBV). Für die Gewährung eines Qualitätsbonus gemäss Art. 37 Abs. 3 PBG ist dies zwingend. D.h. hinsichtlich öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Motorisierter Individualverkehr sowie Ruhender Verkehr sind verkehrspolitische Strategien orientierend aufzuzeigen und in den Sonderbauvorschriften nachfrageorientierte Massnahmen (Mobilitätsmanagement) verbindlich festzulegen.

5. Sind Sie einverstanden, dass für einen Qualitätsbonus in einem Gestaltungsplan ein Mobilitätskonzept vorausgesetzt wird?

☐ ja☒ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: Ein Mobilitätskonzept ist nicht in jedem Fall erforderlich (Grösse des GP, Lage, Nutzung etc.), die Bestimmung soll in eine ‚kann‘ Formulierung abgeändert werden. Erfahrungsgemäss erzeugt diese Formulierung nicht in jedem Fall nötige Kosten, weil Spezialisten beigezogen werden müssen

Art. 42a Aufhebung Gestaltungspläne

Neu soll in Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht die Aufhebung von Gestaltungsplänen unter bestimmten Voraussetzungen explizit ermöglicht werden. In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht ist hingegen nur eine Änderung oder ein Ersatz möglich.

6. Sind Sie im Grundsatz einverstanden, dass Gestaltungspläne unter bestimmten Voraussetzungen ersatzlos aufgehoben werden können?

☒ ja☐ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: unter der Voraussetzung, dass im Artikel 42a Abs. 1 die Punkte 2., 4. gestrichen werden

7. Sind Sie mit den Voraussetzungen zur ersatzlosen Aufhebung von Gestaltungsplänen einverstanden?

☐ ja☒ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: siehe 6. – die Aufhebung der Gestaltungspläne soll den Gemeinden obliegen und es ist das gleiche Verfahren wie bei einer Baugenehmigung anzuwenden. Im Rahmen der Entlassung des Gestaltungsplanes aus dem BZR ist die Direktion ins Verfahren einbezogen.

Art. 69a Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum

Die Ausscheidung der Gewässerräume wird von Bundesrechtswegen geregelt. In dicht überbauten Gebieten gelten weniger strenge gesetzliche Anforderungen (Möglichkeit zur Reduktion der Breite des Gewässerraums und zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Bauen innerhalb des Gewässerraums).

Neu soll bereits in der Nutzungsplanung festgelegt werden, bei welchen Gebieten es sich um dicht überbaute Gebiete handelt. Bei der Festlegung dieser dicht überbauten Gebiete sind die bundesrechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten. Sowohl die Reduktion des Gewässerraums als auch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist im Rahmen der Baubewilligung zu prüfen und bedarf der Zustimmung der Baudirektion.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden eine Zone für dicht überbautes Gebiet im Gewässerraum ausscheiden dürfen?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: siehe Bemerkungen HEV.

Art. 69b und 69c Abflusswegzone

Mit der Abflusswegzone schafft der Kanton Nidwalden ein Instrument um die zahlreich auftretenden kleinen Wasserläufe und Murgangrunsen, welche nur bei Starkniederschlägen anspringen, kenntlich zu machen. Damit kann verhindert werden, dass Gebäude – ohne nähere Prüfung bzw. gezielte Verschiebung des Abflussweges – in den zentralen Abfluss gebaut und bei Hochwasser beschädigt oder sogar zerstört werden.

9. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden zum Schutz vor Hochwasser Abflusswegzonen ausscheiden können?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 72a Abflusskorridorzonen

Bei den Abflusskorridoren geht es primär darum, die im Überlastfall einer wasserbaulichen Struktur verbleibende Überschwemmungsfläche (bzw. Fläche anderer Prozesse) nicht unkontrolliert zu überbauen, damit das Schadenpotential nicht weiter vergrössert wird.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden das Risiko bei ausserordentlichen Ereignissen mittels Ausscheidung von Abflusskorridorzonen begrenzen können?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 104 Unterteilung der Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (anrechenbaren Gebäudefläche) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt auch die Fläche von Unterniveau- und Kleinbauten. Ist die ÜZ zu klein, können keine Unterniveau- oder Kleinbauten erstellt werden. Ist die ÜZ zu gross besteht die Gefahr, dass die gesamte Fläche mit Hochbauten überbaut wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die ÜZ für drei Bautypen zu unterteilen:

1. Auf einem prozentmässigen Höchstanteil der (gemäss ÜZ) überbaubaren Fläche dürfen Bauten erstellt werden, die **mehr als 4.5m über das massgebende Terrain** ragen. In diesen Flächen dürfen somit Unterniveaubauten, Kleinbauten oder Hochbauten erstellt werden. Lediglich die Gesamthöhe gemäss BZR darf nicht überschritten werden.
2. Auf einem prozentmässigen Höchstanteil der (gemäss ÜZ) überbaubaren Fläche dürfen Bauten erstellt werden, die **mehr als 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain** ragen. Auch Unterniveaubauten können erstellt werden, obwohl sie weniger als 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain ragen. Es ist zu beachten, dass Hochbauten, die das massgebende Terrain mehr als 4.5m überragen, nur insoweit möglich sind, als obenstehende Ziff. 1 (Höchstanteil für Hochbauten) eingehalten wird.
3. Innerhalb der gesamten (gemäss ÜZ) überbaubaren Fläche dürfen Bauten erstellt werden, die **nicht mehr als 1.5m über das massgebende bzw. tiefer gelegte Terrain** ragen (Unterniveaubauten).

11. Sind Sie im Grundsatz einverstanden, dass die Gemeinden in den Bau- und Zonenreglementen zusätzliche Prozentsätze zur Unterteilung der Überbauungsziffer festlegen müssen?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Vorausgesetzt, dass die Plausibilität und Machbarkeit im Rahmen der Gesetzesrevision vertieft geprüft wurde.

Im Sinne der **Harmonisierung der Baubegriffe**, ist zu überprüfen, ob nicht das Luzerner Modell mit verschiedenen Überbauungsziffern pro Parzelle angewandt werden kann. Dieses System ist zudem bereits erprobt.

12. Sind Sie einverstanden, dass die Unterteilung der Überbauungsziffer in der vorgeschlagenen Art (Bauten bis 1.5m über Terrain / Bauten bis 4.5m über das massgebende Terrain / Bauten bis zulässige Gesamthöhe über das massgebende Terrain) erfolgt?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: siehe 11.

Art. 2 und 104 Abs. 2 Ziff. 5 Beschränkung der talseitigen Fassadenhöhe

Bei Hanglagen von durchschnittlich $\geq 45^\circ$ Neigung soll die zulässige Höhe der Bauten beschränkt werden können.

13. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement die Bebaubarkeit von Grundstücken in steilen Hanglagen höhenmässig zusätzlich begrenzen können?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: unter der Voraussetzung, dass keine Neigung definiert sondern lediglich ‚Hanglage‘ oder $\geq 20^\circ$ als Ausgangslage beschrieben wird

Art. 110 Abs. 1-3 Grenzabstand gemäss effektiv erstellter Baute

Gemäss verabschiedetem Art. 110 Abs. 2 PBG beträgt der Grundabstand einen Drittel der zonengemässen Gesamthöhe (mindestens 3m und höchstens 10m). Die Höhe der effektiv erstellten Bauten spielt dabei keine Rolle (Hüllenmodell).

Mit dem revidierten PBG soll der Grenzabstand neu nicht mehr von der zonengemässen Gesamthöhe abhängig sein. Neu wird der Grenzabstand anhand der effektiv bestehenden oder zu erstellenden, höchsten Baute auf der Parzelle berechnet. Wer niedriger als zulässig baut, profitiert somit von einem geringeren Grenzabstand, kann aber später – ohne Rückbau der Bauteile im reduzierten Abstandsbereich – nicht mehr höher bauen. Weiterhin soll für jedes Grundstück ein einheitlicher Grenzabstand gelten, damit das Hüllenmodell nicht vollständig ausgehebelt wird.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grenzabstand nicht aufgrund der zonengemässen Gesamthöhe, sondern der höchsten Bauten auf dem Grundstück bemessen wird?

☐ ja☒ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: Massgebend für die Berechnung des Grenzabstandes ist die effektive Höhe der Baute, die an der Grenze erstellt wird – das ist auch im Sinne der Definition des Grenzabstandes – der vorliegende Vorschlag ist praxisfern

Art. 110 Abs. 4 Feste Grenzabstände zur baulichen Verdichtung

In Zonen, in welchen eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, sollen die Gemeinden neu feste Grenzabstände definieren können. In diesen Zonen ist für den Grenzabstand weder die zonenmässige Gesamthöhe noch die Höhe der effektiv erstellen Bauten relevant.

15. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement für Gebieten, in denen eine bauliche Verdichtung angestrebt wird, feste Grenzabstände definieren können?

☐ ja☐ nein☒ Enthaltung

Bemerkungen: Kann auch mittels Baulinien definiert werden, oder?

Art. 122a Gewässerabstand

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist grundsätzlich der Gewässerraum auszuscheiden, sofern ein solcher nicht bereits ausgeschieden ist. Darf auf die Gewässer- raumausscheidung ausnahmsweise verzichtet werden, ist für abflussverändernde Bauten vom Gewässerrand ein Abstand von 7m einzuhalten.

16. Sind Sie mit dem Umfang des Gewässerabstands für diejenige Gewässer, bei denen weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg ausgeschieden worden ist, einverstanden?

☐ ja☒ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 139 Besitzstand

Der Besitzstand zonenwidriger Bauten ausserhalb der Bauzone wird durch das Bundesrecht (Art. 24c RPG) geregelt. Für den Besitzstand von Bauten innerhalb der Bauzone, die dem Zweck der Nutzungszone oder den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, werden im kantonalen Recht neu dieselben Begriffe (Erhalt und zeitgemässe Erneuerung, Massvolle Erweiterung und teilweise Änderung sowie Wiederaufbau) verwendet. Dadurch kann die Auslegung der Begriffe zum Besitzstand vereinfacht werden.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Besitzstand innerhalb der Bauzone neu die Begrifflichkeiten des Bundesrechts zum Besitzstand ausserhalb der Bauzone verwendet werden?

☒ ja☐ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Vorausgesetzt, dass Abs 3 5. auf 5 Jahre verlängert wird

Art. 177 Verlängerung der Umsetzungsfrist

Das PBG tritt gemeindeweise in Kraft, sobald eine Gemeinde ihr revidiertes Bau- und Zonenreglement ans neue PBG angepasst und in Kraft gesetzt hat. Die Gemeinden haben gemäss bisheriger Regelung ihre Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten und der vorliegenden Revision der Planungs- und Baugesetzgebung wird die bisherige Umsetzungsfrist um zwei Jahre auf den 1. Januar 2021 verlängert.

18. Sind Sie mit der Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Gemeinden bis 1. Januar 2021 einverstanden?

☐ ja☒ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Bitte um realistische Zeitangabe – unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des ARE unter der Voraussetzung, dass nicht alle anderen Arbeiten zurückgestellt werden (jedwede Bewilligungsverfahren)

Art. 177a Bestehende Sondernutzungspläne

Auch nach dem vollständigen Inkrafttreten des neuen PBG sollen Bauvorhaben in Gebieten mit einem teilweise umgesetzten Sondernutzungsplan während einer gewissen Zeit nach dem bisherigen Recht bewilligt werden dürfen:

- Die Frist, innert welcher das Baugesuch bei teilweise umgesetzten Sondernutzungsplänen einzureichen ist, wird um vier Jahre vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Ist der Sondernutzungsplan noch nicht umgesetzt, aber vor dem gemeindeweisen Inkrafttreten öffentlich aufgelegt worden, ist das Baugesuch binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Sondernutzungsplans einzureichen (Art. 177a Abs. 3 Ziff. 2 revPBG).

19. Sind Sie mit der Verlängerung der Übergangsfrist für teilweise umgesetzte Sondernutzungspläne (Fristverlängerung um vier Jahre bis am 31. Dezember 2022) einverstanden?

☒ ja

☒ x nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Übergangsregelung in Art. 177a Abs. 3 Ziff. 2 revPBG einverstanden?

☐ ja

☒ x nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Vorschlag Art. 177a (neu): Bauvorhaben in Gebieten mit einem Sondernutzungsplan können nach bisherigem Recht bewilligt werden.

Art. 177b Bestehende Sondernutzungszonen

Die Überführung in das Hüllenmodell ist für einige Sondernutzungszonen – in welchen teilweise fast parzellenscharfen Nutzung- und Bauvorschriften bestehen –, ausgesprochen anforderungsreich, da regelmässig auch landschaftliche Aspekte zu beachten sind. Es wird deshalb eine zusätzliche Frist für deren Überführung ins neue Recht von vier Jahren eingeführt.

21. Sind Sie einverstanden, dass unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Sondernutzungszonen in einer Übergangsfrist von vier Jahren nicht ans neue Recht angepasst werden müssen?

☐ ja

☒ x nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Art. 177 b (neu): Bestehende Sondernutzungszonen können nach den bisherigen Bestimmungen gemäss Bau- und Zonenreglement weitergeführt werden.

Art. 13a NSchG Unterschutzstellung

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, grössere Gebiete mittels Schutzzonenausscheidung im Bau- und Zonenreglement zu schützen. Neu können auch Einzelobjekte im Bau- und Zonenreglement unter Schutz gestellt werden.

22. Sind Sie einverstanden, dass Naturobjekte im Bau- und Zonenreglement unter Schutz gestellt werden können?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 18b und 18c Anpassung Gewässerraum und Abflussweg

Die Gewässerräume und die Abflusswege werden grundsätzlich im Rahmen der Nutzungsplanung ausgeschieden. Neu ist es möglich, diese im Rahmen eines Sondernutzungsplan-, Wasserbau- oder Baubewilligungsverfahrens festzulegen (wenn bislang keine Ausscheidung erfolgte) oder anzupassen (wenn von der nutzungsplanerischen Ausscheidung abgewichen werden soll).

23. Sind Sie einverstanden, dass die Gewässerräume und die Abflusswege im Rahmen von Projekten mit Zustimmung der Baudirektion festgelegt oder angepasst werden können?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Ist nicht nötig – der für die Genehmigung zuständige Gemeinderat wird die Baudirektion als Spezialisten beiziehen, eine Zustimmung ist nicht erforderlich. (Verfahren analog zB. Denkmalpflege)

Regierungsratsbeschluss über das Inkrafttreten der Planungs- und Baugesetzgebung (NG 611.111)

Der Regierungsrat beabsichtigt, weitere Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes sowie der Planungs- und Bauverordnung vorzeitig in Kraft zu setzen. Neben geänderten Verfahrensvorschriften sollen insbesondere die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen bereits am 1. Februar 2018 und die Bestimmungen zu den Gewässerräumen, Abflusswegen und Abflussskorridoren bereits am 1. Oktober 2018 in Kraft treten. Diese Bestimmungen treten somit nicht gemeindeweise in Kraft.

Die Gemeinden haben ihre Nutzungspläne diesbezüglich bereits angepasst bzw. die Anpassung in die Wege geleitet. Mit dem vorzeitigen Inkrafttreten dieser kantonalen Bestimmungen erhofft sich der Regierungsrat, den Vollzug für die Gemeinden zu vereinfachen. Zudem kann das Fehlerrisiko beim Übergang zum neuen Gewässergesetz, das sich in Bearbeitung befindet, wesentlich verringert werden.

24. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat auf den 1. Februar 2018 bzw. den 1. Oktober 2018 weitere Bestimmungen aus der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung in Kraft setzt.

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Auswahl der Bestimmungen, die zusätzlich vorzeitig in Kraft gesetzt werden sollen, einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

26. Gibt es weitere Anliegen, die Ihrer Ansicht nach bei der derzeitigen Revision des RPG zwingend zu berücksichtigen bzw. anzupassen sind?

Bauten ausserhalb der Bauzone / Gestaltungspläne:

Zurzeit werden Richtlinien zu Bauten ausserhalb der Bauzone und von der der Direktion erlassen und nach Gutdünken in unbestimmten Zeitabständen angepasst. Dabei wird lediglich eine fachliche Sicht, kantonale Interpretation der Regelungen des Bundesgesetzes betrachtet. Damit auch die politische Sicht in die Richtlinien einfließen kann und der Regierungsrat seine Verantwortung wahrnehmen kann, ist ein zusätzli-

cher Artikel im Baugesetz einzuführen. Wir erwarten dazu Vorschläge an welcher Stelle und mit welcher Formulierung entsprechende Artikel eingeführt werden können.

27. Weitere allgemeine Bemerkungen

Beschwerdeverfahren:

Es ist zu überlegen den RR als erste Beschwerdeinstanz zu streichen und direkt das Verwaltungsgericht vorzusehen.

Begründung: Der Rechtsdienst berät Gemeinden in rechtlichen Fragen und legt weitgehend die Auslegung des Gesetzes fest. Er ist als Verfasser der Beschwerdeantwort für den RR befangen und der Entscheid des RR kann somit im Rechtsstreit angefochten werden.

Am klarsten zeigt sich das zB. im Rahmen von Gestaltungsplänen – der Rechtsdienst verfasst für die Direktion Stellungnahmen, fordert justiziable Regeln und ist im Falle eines Beschwerdeverfahrens gleichzeitig auf der Seite des RR Verfasser dessen Stellungnahme - das ist unseres Erachtens nicht rechtens.

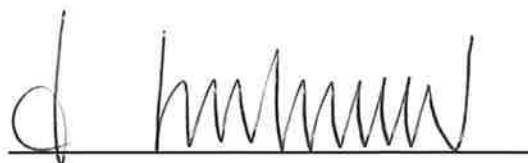
28. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
	Offenere Definition der Hülle: offene Balkone, Vordächer dürfen 1.50 m Lukarnen dürfen auf 40 % der Fassadenlänge aus der Hülle hinausragen. Begründung: Vermeidung von ausschliesslicher ‚Boxenarchitektur‘

Datum

27.12.17

Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens Freitag, **29. Dezember 2017** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch